



Merkblatt

Wirtschaftlich ergänzende Tätigkeiten in anderen Handwerken (§ 5 HwO)

Arbeiten in anderen Handwerken können nur dann ausgeführt werden, wenn sie mit dem Leistungsangebot des eigenen Handwerks technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen.

Ein technischer Zusammenhang ist zu bejahen, wenn zur Erbringung der Leistung im eigenen Handwerk Arbeiten, die zu anderen Handwerken gehören, vorgenommen werden, sei es, dass anders überhaupt nicht die Leistung ausgeführt werden kann, sei es, dass sie dadurch wesentlich erleichtert wird.

Ein fachlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Arbeiten im fremden Handwerk in einer derartig engen Verbindung zum eigenen Handwerk stehen, dass die gemeinsame Verrichtung zwar nicht notwendigerweise technisch geboten ist, dass aber eine arbeitsteilige Zuziehung anderer Handwerksbetriebe wirtschaftlich nicht zu vertreten wäre.

Das Tatbestandsmerkmal des wirtschaftlichen Ergänzens ist erfüllt, wenn zwischen dem Leistungsangebot des eigenen Handwerks und Arbeiten in den anderen Handwerken ein derartiger wechselseitiger Zusammenhang besteht, dass ein Verbot der Ausführung der handwerksfremden Arbeiten zu wirtschaftlich unvernünftigen Ergebnissen führen würde. Danach darf ein Elektroinstallateur beim Austausch schadhafter Kabel auch die notwendigen Verputzarbeiten miterledigen, oder ein Gas- und Wasserinstallateur darf bei der Instandsetzung defekter Wasserleitungen auch die hierbei beschädigten Fliesen erneuern.

Die obengenannten übergreifenden Tätigkeiten gemäß § 5 Handwerksordnung (HwO) beziehen sich jedoch nicht auf die Übernahme und Ausführung selbständiger Aufträge in fremden Handwerken. So ist es den Handwerkern nicht gestattet, mit den Zusatzleistungen aus anderen Handwerken isoliert zu werben und diese, unabhängig von Aufträgen, die das eigene Handwerk betreffen, anzubieten.